Gemeinde Lövenich M. 1:500

Bebauungsplan Nr. 36

Ausfertigung

VEREINFACHTE 3. ÄNDERUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 13 DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 23.5.1978 AUFGESTELLT WORDEN. FRECHEN, DEN 9.1.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM ... BIS ... FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM 19.12.1978. FRECHEN, DEN 9.1.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 19.12.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 9.1.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 30.4.79 GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN 30.4.79 GEZ. LIESE DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 12.6.1979 ERFOLGT. FRECHEN, DEN 13.6.1979 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. FRECHEN, DEN ... STADTPLANUNGSAMT

stadt frechen

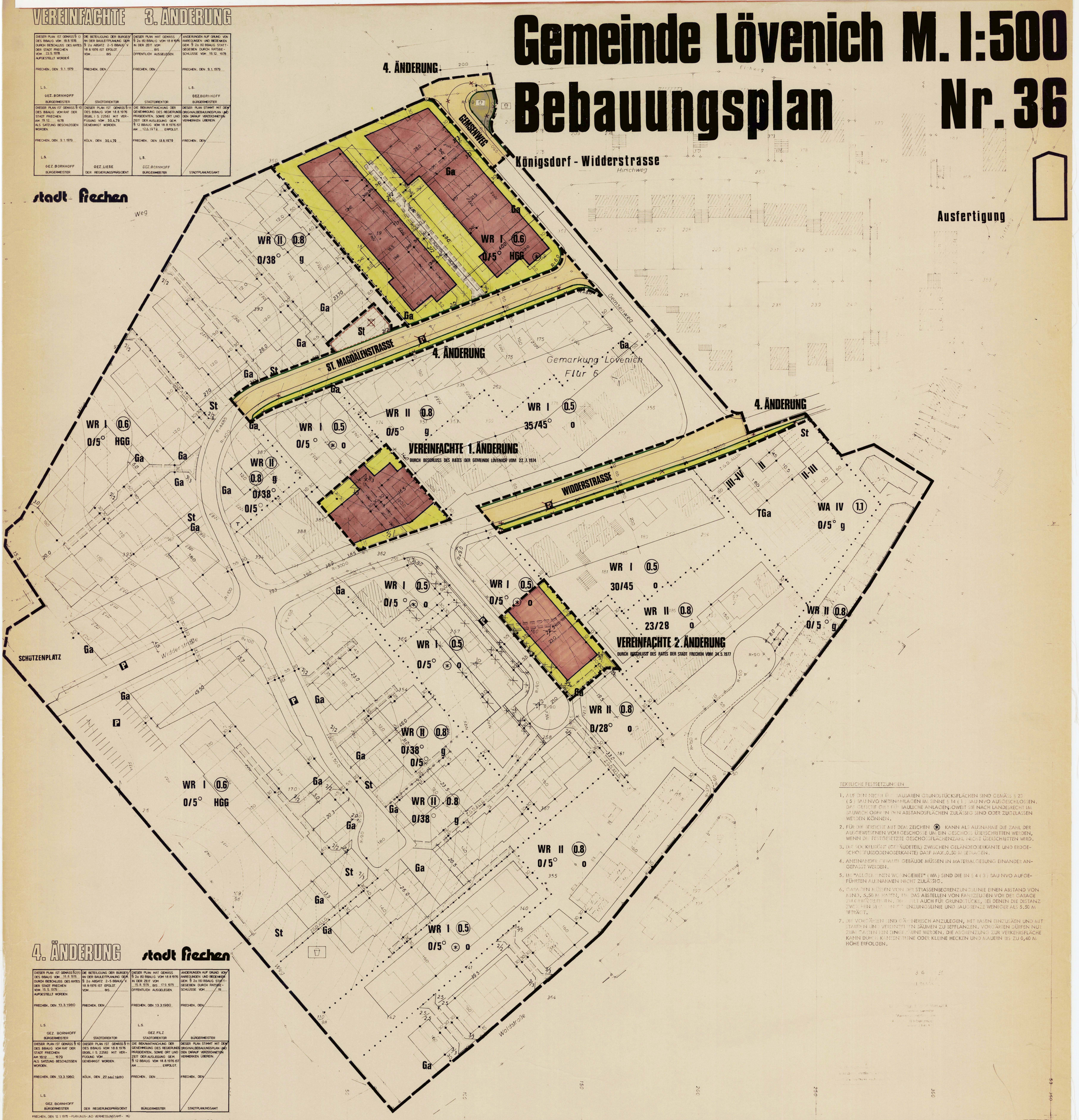

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
2. FÜR DIE BERICHE MIT DEM ZEICHEN ⊛ KANN AUS AUSNAHME DIE ZAHL DER AUSGEWIESENEN VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
3. DIE SOCKELHÖHE (GEBÄUDEFUSS) ZWISCHEN GELÄNDEOBERKANTE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAX. 0.50 M BETRAGEN.
4. ANEINANDER GEBAUTE GEBÄUDE MÜSSEN IN MATERIALGEBUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
5. IM "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" (WA) SIND DIE IN § 4 (3) BAUNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG.
6. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5.50 M HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5.50 M BETRÄGT.
7. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM PARKEN EIN EINGERÄUMT WERDEN. DIE ABGRENZUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS ZU 0,40 M HÖHE ERFOLGEN.

4. ÄNDERUNG

stadt frechen

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 15.5.1979 AUFGESTELLT WORDEN. FRECHEN, DEN 13.3.1980 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM ... BIS ... FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM 15.8.1979 BIS 17.9.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FRECHEN, DEN 13.3.1980 L.S. GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM ... 19... FRECHEN, DEN ... BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 19.12.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FRECHEN, DEN 13.3.1980 L.S. GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN 27.Mai.1980 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM ... ERFOLGT. FRECHEN, DEN ... BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. FRECHEN, DEN ... STADTPLANUNGSAMT

FRECHEN, DEN 12.1.1979 - PLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT - MU

. Ausfertigung

PLANUNTERLAGEN

~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ZT. EINE AB~~ZEICHNUNG-VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT ASSEROEM DIE ERGEBNISSE VON ERGANZUNGSVERMESSUNGEN ~~BES GEBAUDE~~ DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~ZT.~~ NEU KARTIERT ~~NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN UND § 5 PA 11~~ NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN VERENFACHTE NEUVERMESSUNG ~~NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST UND VERM. PKT. ANW.~~ DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWARTIGEN ZUSTAND.

Köln DEN 16.12.1971 Vaculik, öbvJ

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Köln DEN 16.12.1971 Vaculik, öbvJ

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Köln DEN 16.12.1971 Vaculik, öbvJ

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- OD. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- 7756 HÖHENLAGE U.N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- DIEBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUSHALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL U.I. ZULÄSSIG GESETZT GESCHO.
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN

- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1a b,c,d,e,f,g,h, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 UND § 9 (2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1. DVO ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 433) UND DEM § 103 DER BAUO NW VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) BAUNVO VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

~~ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN~~ TEXT. BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT

ENTWURF UND BEARBEITUNG

KÖLN DEN 29.11.71

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/41 51 88 + 41 51 89
Heinz Zimmermann
DIPL.-ING. ARCHITEKT BDA

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

DEN ...

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) U. (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LÖVENICH VOM 28.6.1971 AUFGESTELLT WORDEN

WEIDEN DEN 26.7.72

GEZ. LAUF GEZ. JÖRDENS
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 7.2.72 BIS 10.3.72 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WEIDEN DEN 26.7.72

GEZ. PETERS
STADT/GEMEINDEDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM 5.6.72 ÄNDERUNGEN

WEIDEN DEN 26.7.72

GEZ. LAUF GEZ. JÖRDENS
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE LÖVENICH ALS SATZUNG AM 5.6.72 BESCHLOSSEN WORDEN

WEIDEN DEN 26.7.72

GEZ. LAUF GEZ. JÖRDENS
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 9.1.1973 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN DEN 9.1.73
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A. GEZ. MÜLLER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 7.2.73 ERFOLGT.

WEIDEN DEN 14.2.73

GEZ. LAUF
BÜRGERM. STADT/GEMEINDEDIR.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1) (2) (3) BAUNVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENEND HAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22 23 BAUNVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHL. BAUWEISE
- E EINZEL-DOPPELHAUS
- A HAUSGRUPPEN
- HGR HAUSGRUPPE REIHENHÄUSER (S. TEXT)
- HGG HAUSGRUPPE GARTENHOFHÄUSER
- HGK HAUSGRUPPE KETTENHÄUSER (S. TEXT)
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE § 9 (1) 1b 1d BBAUG / § 4 1. DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAUO NW

30/45° DACHNEIGUNG

~~030 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE: HÖHE O.K.F. ERDGESCHOSS ÜBER GEFL. STRASSENACHSE~~

~~35.0 TRAUFHÖHE: O.K. SPARREN ÜBER O.K.F. ERDGESCHOSS~~

~~STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBAUG §§ 16 17 BAUNVO

- II - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGENDE LIMINESTGRENZE
- III ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND
- ⊛ ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND UND 1 TÜCKGESETZTES SNF FELDGESCHOSS
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 30 BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHERBERGE
- TIEFBRUNNEN
- POST
- EHRENMAL

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUNGSPLANES BESTEHENDE RECHTSSETZUNGEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBAUG. TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 3 4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 27.1 HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- RAMPE

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 5 7 BBAUG

- ELEKTR. WERK
- FERNHEIZWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMSPANNWERK
- UMFORMERSTATION
- BRUNNEN
- PUMPWERK
- KLÄRANLAGE
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- T TRAFOSTATION

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 6 BBAUG

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- OL FERNÖLLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 1e 1h 2 11 12 14 (5) BBAUG U. § 16 (4) BAUNVO

- St STELLPLÄTZE
- ~~GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE~~
- Ga GARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN
- HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE~~
- Z.G.D.ALLG. MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, JEDOCH BAUGRUNDSTÜCK I.S. § 19 (3) BAUNVO

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBAUG

- ~~PARKANLAGE~~
- ~~DAUERKLEINGÄRTEN~~
- ~~ZELTPLATZ~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~BADEPLATZ~~
- SPIELPLATZ
- ~~FRIEDHOF~~
- ~~BOLZPLATZ~~
- ~~BÄUME ZU ERHALTEN~~
- BÄUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 9 10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (3) (4) BBAUG. U.S.

- SCHUTZZONEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- QUELLSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- DENKMALWERTE ANLAGE

WASSERFLÄCHEN § 5 (2) 8 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

- STREICHUNG
- ERGÄNZUNG